



e-archiv.li

Wir, Franz Josef II.
Regierender Fürst von und zu
Liechtenstein

nach Einsichtnahme und Überprüfung
des zwischen den Bevollmächtigten

des

Fürstentums Liechtenstein

und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

abgeschlossenen Vertrages vom 9. Januar 1978
über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste
im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-,
Telefon- und Telegrafienbetriebe, welchem vom Landtag
am 10. Oktober 1978 die verfassungsmäßige Zustimmung
erteilt wurde, und welches also lautet:

Vertrag
zwischen dem
Fürstentum Liechtenstein
und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft

über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste
im Fürstentum Liechtenstein durch die
Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete

**Seine Durchlaucht
der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein
und
der Schweizerische Bundesrat**

vom Wunsche geleitet, das Übereinkommen vom 10. November 1920 betreffend die Besorgung des Post-, Telegraf- und Telefondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraf- und Telefonverwaltung den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen neuen Vertrag zu schliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:
Herrn Dr. Walter Kieber,
Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat:
Herrn Bundespräsident Willi Ritschard,
Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschafts-
departementes

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

I. POST- UND FERNMELEDEDIENSTE

1. Allgemeines

Art. 1

Postregal

Das liechtensteinische Postregal steht dem Fürstentum Liechtenstein zu. Sein Umfang bestimmt sich nach den gemäss Artikel 4 in Liechtenstein geltenden Vorschriften.

Art. 2

Fernmelderegal

¹⁾ Das liechtensteinische Fernmelderegal steht dem Fürstentum Liechtenstein zu. Sein Umfang bestimmt sich nach den gemäss Artikel 4 in Liechtenstein geltenden Vorschriften.

2) Die im einen Staat erteilten Konzessionen gelten im Rahmen der Konzessionsvorschriften auch im andern Staat, sofern der Konzessionär den Wohn- oder Geschäftssitz nicht in den andern Staat verlegt.

3) Die Mitwirkung der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete bei der Erteilung und Verwaltung von Konzessionen durch die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein wird in der Ausführungsvereinbarung geregelt.

4) Für die unter Absatz 3 erwähnte Mitwirkung leistet das Fürstentum Liechtenstein den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebieten eine Vergütung entsprechend der Ausführungsvereinbarung.

Art. 3

Besorgung der Post- und Fernmeldedienste

Die Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein werden gemäss diesem Vertrag und der Ausführungsvereinbarung von den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebieten auf Rechnung des Fürstentums Liechtenstein besorgt.

Art. 4

In Liechtenstein geltende Vorschriften

1) Im Fürstentum Liechtenstein haben alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages rechtswirksamen und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Geltung, soweit sie das Post- und Fernmeldewesen betreffen oder sonst die Erfüllung dieses Vertrages ihre Anwendung im Fürstentum Liechtenstein bedingt.

2) Kraft dieses Vertrages haben im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Geltung wie in der Schweiz die von dieser mit Drittstaaten abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen über das Post- und Fernmeldewesen.

3) Das Fürstentum Liechtenstein ermächtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft, es bei Unterhandlungen mit Drittstaaten über den Abschluss von Verträgen und Übereinkommen über das Post- und Fernmeldewesen, die während der Geltungsdauer dieses Vertrages stattfinden, zu vertreten und diese Verträge und Übereinkommen mit Wirksamkeit für das Fürstentum Liechtenstein abzuschliessen.

4) Die vom Inkrafttreten dieses Vertrages an im Fürstentum Liechtenstein geltenden schweizerischen Rechtsvorschriften einschliesslich Ver-

träge und Übereinkommen der Schweiz mit Drittstaaten sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt. Ergänzungen und Änderungen der Anlage werden vom Schweizerischen Bundesrat der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mitgeteilt, die ihrerseits für die Veröffentlichung sorgt. Erhebt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gegen die Aufnahme einer schweizerischen Rechtsvorschrift in die Anlage Einspruch, so ist Artikel 30 anzuwenden.

Art. 5

Amtshandlungen schweizerischer Behörden

Soweit nach diesem Vertrag schweizerische Behörden die gemäss Artikel 4 in Liechtenstein geltenden Vorschriften zu vollziehen haben, sind sie befugt, auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein die entsprechenden Amtshandlungen vorzunehmen.

Art. 6

Internationale Übereinkommen und Organisationen

Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat Internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz angehört, wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.

Art. 7

Hoheitsrechtliche Zeichen und Bezeichnungen

1) Die PTT-Betriebsstellen im Fürstentum Liechtenstein sind, unbeschadet ihrer Unterstellung unter die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe, als fürstlich liechtensteinische zu bezeichnen.

2) Soweit in Aufschriften, Stempeln und Amtssiegeln der PTT-Betriebsstellen im Fürstentum Liechtenstein Wappen und Landesfarben vorkommen, sind die liechtensteinischen zu verwenden.

Art. 8

Postwertzeichen

1) Das Fürstentum Liechtenstein stellt auf seine Kosten eigene Postwertzeichen her.

2) Die Postwertzeichen werden bei den Poststellen im Fürstentum Liechtenstein nach den für die Schweiz geltenden Vorschriften ausgegeben

und verwendet. Für gestempelte und ungestempelte Postwertzeichen, die die Regierung des Fürstentums Liechtenstein durch andere Stellen zu Sammelzwecken zum Verkauf bringt, wird der volle Taxwert erhoben.

³⁾ Das Fürstentum Liechtenstein stellt zur Frankierung der von seinen Behörden und Dienststellen ausgehenden Postsendungen Dienstmarken her. Dienstmarken zu Sammelzwecken werden gestempelt und ungestempelt ausschliesslich durch die liechtensteinische Postwertzeichenstelle verkauft.

⁴⁾ Über den Umtausch von Postwertzeichen erlässt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein eigene Vorschriften.

⁵⁾ Die Postwertzeichen des einen Staates geniessen im andern Staat den gleichen gesetzlichen Schutz wie die Postwertzeichen des eigenen Staates.

Art. 9

Taxen und Gebühren

¹⁾ Für den Post- und Fernmeldeverkehr innerhalb des Fürstentums Liechtenstein sowie zwischen ihm und der Schweiz gelten die gleichen Taxen und Gebühren wie für den schweizerischen Inlandverkehr.

²⁾ Für den Post- und Fernmeldeverkehr des Fürstentums Liechtenstein mit dem Ausland gelten die gleichen Taxen und Gebühren wie für den schweizerischen Verkehr mit dem Ausland.

³⁾ Die übrigen Taxen und Gebühren richten sich nach den gemäss Artikel 4 in Liechtenstein geltenden Vorschriften.

2. Verkehrseinrichtungen und Betriebsmittel

Art. 10

Verkehrseinrichtungen

PTT-Betriebsstellen, Postautolinien und Telefonortsnetze im Fürstentum Liechtenstein werden von den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetrieben im Einvernehmen mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein geschaffen, geändert oder aufgehoben.

Art. 11

Betriebseinrichtungen und Gebäude

¹⁾ Die auf liechtensteinischem Gebiet für die Verkehrsabwicklung erforderlichen Betriebseinrichtungen werden durch die Schweizerischen

Post-, Telefon- und Telegrafengebäude im Einvernehmen mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und auf dessen Rechnung erstellt oder angeschafft; sie sind Eigentum des Fürstentums Liechtenstein.

²⁾ Die für den Post-, Telefon- und Telegrafendienst erforderlichen Gebäude werden von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein im Einvernehmen mit den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafendienstbetrieben bereitgestellt.

Art. 12

Barmittel

Die in den Kassen der PTT-Betriebsstellen im Fürstentum Liechtenstein liegenden Barmittel sind Eigentum der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafendienstbetriebe, die auch die zur Kassenführung erforderlichen Vorschüsse leisten.

Art. 13

Geldanlage

Die verfügbaren Gelder der im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Inhaber von Postcheck- und Personalsparkassenkonten werden nach den gleichen Grundsätzen angelegt wie die Gelder der übrigen Kontoinhaber.

3. Dienstverhältnis des Personals

Art. 14

Anstellung des Personals

¹⁾ Das Personal zur Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein wird von den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafendienstbetrieben angestellt (liechtensteinisches PTT-Personal). Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat für die Besetzung ständiger Stellen das Vorschlagsrecht. Ohne besondere dienstliche Gründe wird von ihren Vorschlägen nicht abgewichen.

²⁾ Im Fürstentum Liechtenstein kann, soweit es der Dienst erfordert, vorübergehend auch schweizerisches PTT-Personal eingesetzt werden.

Art. 15

Rechte und Pflichten des Personals

¹⁾ Rechte und Pflichten des liechtensteinischen PTT-Personals sind die gleichen wie die des schweizerischen PTT-Personals.

²⁾ Die Besoldungen und Entschädigungen für das liechtensteinische PTT-Personal können von den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetrieben im Einvernehmen mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein den besonderen Lebensbedingungen in Liechtenstein und den Besoldungsverhältnissen der liechtensteinischen Staatsbeamten und -angestellten angepasst werden.

³⁾ Das liechtensteinische PTT-Personal wird von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen versichert. Es wird überdies in die Pensionskasse und Sparversicherung für das liechtensteinische Staatspersonal aufgenommen.

Art. 16

Amtshaftung

Amtshaftungsansprüche für Schäden, die bei Ausübung der amtlichen Tätigkeit durch das PTT-Personal im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden, und deren Geltendmachung unterstehen den gemäss Artikel 4 in Liechtenstein geltenden Vorschriften.

4. Rechnungswesen

Art. 17

Grundsatz

¹⁾ Über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste für das Fürstentum Liechtenstein führen die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe Rechnung.

²⁾ Der aus der Besorgung der liechtensteinischen Post- und Fernmeldedienste entstehende Geldverkehr wird über die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe abgewickelt.

³⁾ Über die Belastungen und Gutschriften nach den Artikeln 18 und 19 erstellen die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe periodische Abrechnungen, deren Saldi zu Gunsten beziehungsweise zu Lasten des Fürstentums Liechtenstein ausgeglichen werden.

Art. 18

Belastungen

- ¹⁾ Der Rechnung werden belastet:
- a) die Taxanteile für den Postverkehr aus dem Fürstentum Liechtenstein nach der Schweiz, soweit dieser grösser ist als der Verkehr in der Gegenrichtung;

- b) die Taxanteile, welche die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete für den vom Fürstentum Liechtenstein ausgehenden internationalen Post- und Fernmeldeverkehr an Dritte zu zahlen haben;
- c) die ganzen oder anteiligen im Fürstentum Liechtenstein erhobenen Abonnementstaxen und Verkehrs-, Regal- oder Benützungsgeldern für Fernmeldeeinrichtungen, die ganz oder teilweise auf Rechnung der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete erstellt oder angeschafft worden sind;
- d) der direkt erfassbare Personal-, Material- und Fremdaufwand der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete für die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein;
- e) der nicht direkt erfassbare Aufwand für die Mitbenützung der Infrastruktur der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete und für die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste des Fürstentums Liechtenstein sowie Kostenanteile für den innerschweizerischen und den internationalen Posttransport.

²⁾ Der direkt erfassbare Aufwand nach Absatz 1 Buchstabe d wird um die bei den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebieten gültigen Zuschläge für die Weiterverrechnung an Dritte erhöht, wobei der Risiko- und Gewinnzuschlag höchstens 10 Prozent beträgt. Ausnahmen werden in der Ausführungsvereinbarung geregelt.

³⁾ Der nicht direkt erfassbare Aufwand nach Absatz 1 Buchstabe e wird dem Fürstentum Liechtenstein zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt, die nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden.

Art. 19

Gutschriften

Der Rechnung werden gutgeschrieben:

- a) die im Fürstentum Liechtenstein für den Post- und Fernmeldedienst erhobenen Taxen und Gebühren;
- b) die Taxanteile für den Postverkehr aus der Schweiz nach dem Fürstentum Liechtenstein, soweit dieser grösser ist als der Verkehr in der Gegenrichtung;
- c) die Taxanteile, welche die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete von Dritten für den nach dem Fürstentum Liechtenstein fliessenden internationalen Post- und Fernmeldeverkehr erhalten;

- d) die ganzen oder anteiligen in der Schweiz erhobenen Abonnements-
taxen und Verkehrs-, Regal- oder Benützungsgeldern für Fern-
meldeeinrichtungen, die ganz oder teilweise auf Rechnung des
Fürstentums Liechtenstein erstellt oder angeschafft worden sind;
- e) die nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nach
schweizerischen Normen ermittelten Kosten für die Fernmeldemittel,
die das Fürstentum Liechtenstein für den von der Schweiz ausgehen-
den, nach dem Fürstentum Liechtenstein fliessenden Fernmeldever-
kehr bereitstellt;
- f) die Kosten des liechtensteinischen Postcheckverkehrs unter Einbezug
des gesondert berechneten Erfolges im schweizerischen Dienstzweig
Postcheckverkehr;
- g) der übrige Ertrag aus den Post- und Fernmeldediensten des Fürsten-
tums Liechtenstein, sofern der entsprechende Aufwand dem Fürsten-
tum Liechtenstein belastet worden ist.

5. *Verwaltungsverfahren*

Art. 20

Erteilung, Verwaltung und Entzug von Konzessionen

Bei Erteilung, Verwaltung und Entzug von Konzessionen durch die
Behörden des Fürstentums Liechtenstein werden die liechtensteinischen
Organisations- und Verfahrensvorschriften angewendet.

6. *Verfolgung strafbarer Handlungen*

Art. 21

Verwaltungsstrafverfahren

- 1) Widerhandlungen gegen das gemäss Artikel 4 in Liechtenstein
geltende Bundesverwaltungsrecht werden nach Massgabe der dort dafür
vorgesehenen Vorschriften verfolgt und beurteilt.
- 2) Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen
Konzessionsvorschriften sind die Behörden des Fürstentums Liechtenstein
zuständig. Sie haben dabei die gleiche Rechtsstellung wie sie die Bundes-
behörden in der Schweiz haben.

Art. 22

Strafgerichtliche Zuständigkeit

1) Widerhandlungen gegen die gemäss Artikel 4 in Liechtenstein geltenden Vorschriften werden in erster und zweiter Instanz durch die Gerichte des Fürstentums Liechtenstein beurteilt, wenn

- a) die gerichtliche Beurteilung einer Verwaltungsentscheidung verlangt wird;
- b) deren Beurteilung unmittelbar durch die Bundesgesetzgebung den kantonalen Gerichten zugewiesen ist oder dem fürstlichen Landgericht durch Beschluss des Bundesrates oder einer von ihm bezeichneten Behörde überwiesen wird.

2) Gegen Urteile des fürstlichen Obergerichtes in Vaduz kann Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts erhoben werden.

3) Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts bleibt vorbehalten, soweit sie nach den gemäss Artikel 4 in Liechtenstein geltenden Vorschriften gegeben ist.

4) In den Verfahren nach Absatz 1 haben die Justizbehörden des Fürstentums Liechtenstein die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen der schweizerischen Kantone.

5) Die im Rahmen dieses Vertrages ergangenen Urteile und Einstellungsbeschlüsse von Behörden des Fürstentums Liechtenstein werden der Schweizerischen Bundesanwaltschaft zugestellt.

Art. 23

Vollstreckung und Begnadigung

1) Für die Vollstreckung rechtskräftiger strafrechtlicher Entscheidungen über die im Fürstentum Liechtenstein begangenen Widerhandlungen gegen die gemäss Artikel 4 dort geltenden Vorschriften sind auch die schweizerischen Behörden zuständig, wenn die Vollstreckung in der Schweiz tatsächlich durchgeführt werden kann.

2) Das Recht der Begnadigung steht dem Urteilsstaat zu.

Art. 24

Strafbare Handlungen des schweizerischen PTT-Personals

1) Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen, die schweizerisches PTT-Personal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit

im Fürstentum Liechtenstein begangen hat, obliegen den Behörden des Kantons St. Gallen, sofern keine Bundesbehörde zuständig ist.

²⁾ Für Absatz 1 gilt im übrigen folgende Regelung:

- a) die Behörden des Fürstentums Liechtenstein werden den Beschuldigten oder Verurteilten auf Ersuchen der zuständigen schweizerischen Behörden oder gegebenenfalls von sich aus verhaften und ihn unverzüglich den zuständigen schweizerischen Behörden übergeben;
- b) die Behörden des Fürstentums Liechtenstein treffen die zur Sicherung erforderlichen Massnahmen und gewähren den zuständigen schweizerischen Behörden die erbetene Rechtshilfe.

Art. 25

Strafbare Handlungen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung

Bei der Verfolgung strafbarer Handlungen, die gegen die Ausübung der öffentlichen Gewalt durch die aufgrund dieses Vertrages mit der Besorgung oder Überwachung der Post- und Fernmeldedienste betrauten Amtsstellen und Bediensteten oder gegen die diesen Diensten dienenden Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen gerichtet sind, stehen in beiden Staaten die Behörden und das Personal des andern Staates den eigenen gleich.

Art. 26

Geschützte Rechtsgüter

Bei der Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen werden die strafrechtlich geschützten staatlichen Rechtsgüter in beiden Staaten einander gleichgestellt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER RADIO UND FERNSEHEN

Art. 27

Radio- und Fernsehhoheit

¹⁾ Die liechtensteinische Radio- und Fernsehhoheit umfasst Gesetzgebung und Vollziehung, insbesondere die Konzessionserteilung, die Errichtung und den Betrieb technischer Anlagen sowie die Schaffung und Verbreitung von Programmen.

²⁾ Beide Staaten verpflichten sich, bei der Ausübung der Radio- und Fernsehhoheit die nationalen und internationalen Interessen des andern

Staates nicht zu beeinträchtigen. Für Radio- und Fernsehreklame gelten im Fürstentum Liechtenstein die gleichen Einschränkungen wie in der Schweiz. Davon ausgenommen sind Reklamesendungen über ein liechtensteinisches Kabelnetz.

Art. 28

Radio- und Fernsehempfang

1) Die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe sorgen nach den in der Schweiz geltenden Regeln dafür, dass die über die schweizerischen Sendernetze ausgestrahlten Radio- und Fernsehprogramme im Fürstentum Liechtenstein empfangen werden können.

2) Beide Staaten sorgen dafür, dass die eigenen Sender nicht im andern Staat den Empfang der dortigen Radio- und Fernsehprogramme stören. Ausserdem nehmen sie Rücksicht auf den möglichst ungestörten Empfang fremder Programme im andern Staat.

3) Die Leistungen der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe werden vom Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der in der Schweiz geltenden Ansätze und des Aufteilungsschlüssels unter Anrechnung seiner Eigenleistungen entschädigt.

4) Die Abgeltung schweizerischer Programmleistungen für das Fürstentum Liechtenstein bildet Gegenstand einer besonderen Vereinbarung.

Art. 29

Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Jeder der beiden Staaten erhebt bei seinen Konzessionären Radio- und Fernsehempfangsgebühren.

III. ERLEDIGUNG VON STREITFRAGEN

Art. 30

Schiedsgericht

1) Alle die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages betreffenden Meinungsverschiedenheiten, die auf diplomatischem Wege nicht innerhalb von sechs Monaten zu beheben sein sollten, sind auf Verlangen eines der beiden Staaten einer Kommission zu unterbreiten, die beauftragt ist, eine Lösung des Streitfalles zu suchen, und die sich aus je einem Vertreter der beiden Staaten zusammensetzt.

²⁾ Hat der eine Staat seinen Vertreter nicht bezeichnet und ist er der Einladung seitens des andern Staates, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Vertreter auf Begehren dieses letzteren Staates vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ernannt.

³⁾ Für den Fall, dass diese beiden Vertreter nicht innerhalb dreier Monate, nachdem ihnen die Meinungsverschiedenheiten unterbreitet wurden, zu einer Regelung kommen können, haben sie im gemeinsamen Einvernehmen ein unter den Angehörigen eines dritten Staates auszuwählendes Mitglied zu bezeichnen. Mangels Einigung über die Auswahl dieses Mitgliedes innerhalb einer Frist von zwei Monaten kann der eine oder der andere Staat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ersuchen, die Ernennung des dritten Mitgliedes der Kommission vorzunehmen; diese hat sodann die Aufgaben eines Schiedsgerichts zu versehen.

⁴⁾ Ist der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen verhindert oder ist er Staatsangehöriger eines der beiden Staaten, so obliegt die Ernennung des Vertreters oder des dritten Mitgliedes dem Vizepräsidenten des Gerichtshofes oder dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofes, die nicht verhindert und nicht Staatsangehörige eines der beiden Staaten sind.

⁵⁾ Sofern die beiden Staaten es nicht anders bestimmen, setzt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst fest. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; seine Entscheidung ist endgültig und bindend.

⁶⁾ Jeder Staat übernimmt die durch die Tätigkeit des von ihm ernannten Schiedsrichters verursachten Kosten. Die Kosten des dritten Mitgliedes der Kommission werden durch beide Staaten zu gleichen Teilen getragen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Ausführungsvereinbarung

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe schliessen eine Ausführungsvereinbarung ab.

Art. 32

Ratifikation und Inkrafttreten

¹⁾ Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Vaduz ausgetauscht werden.

²⁾ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres in Kraft; er ersetzt auf den gleichen Zeitpunkt das Übereinkommen vom 10. November 1920 betreffend die Besorgung des Post-, Telegraf- und Telefondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraf- und Telefonverwaltung.

Art. 33

Geltungsdauer und Kündigung

¹⁾ Dieser Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren, von dem in Artikel 32 Absatz 2 angegebenen Zeitpunkt an gerechnet. Ausser im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 gilt der Vertrag als stillschweigend um jeweils fünf Jahre erneuert.

²⁾ Jedem Staat steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende der in Absatz 1 erwähnten Zeiträume zu kündigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 9. Januar 1978.

Für das
Fürstentum Liechtenstein
Dr. Walter Kieber

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
Willi Ritschard

Erklären

den vorstehenden Vertrag für ratifiziert und versprechen
im Namen des Fürstentums Tiedtenstein
die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen
Bestimmungen.

Zu Arkund dessen haben Wir die vorliegende
Ratifikationsurkunde unterschrieben und Unser
Siegel beigeseht.

Geschehen zu Vaduz,
am 30. November eintausendneuhundertachtundsechzig.

Franz

J. /

e-archiv.li



sg 5TV 208/2